

nauern Ermittlungen der Schäden eine billigere Entschädigung als zeither dafür werde gewährt werden.

Präsident Dr. Haase: Die Anmeldung der noch vorhandenen Sprecher ist in folgender Reihe geschehen: v. König, v. Griegern, Fikentscher und der Abg. Dehmichen.

(Noch einige Andere treten um das Wort bittend auf.)

Abg. v. König: Es ist in dem uns vorliegenden Berichte, so wie von mehreren der geehrten Vorredner auf die juristische Seite Bezug genommen worden, welche die vorliegende Angelegenheit habe, und dies veranlaßt mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Es ist bekanntlich, auch für den Juristen, sehr schwer, sich über den Ausgang eines Processes im Voraus mit Bestimmtheit auszusprechen. Es kommt dabei außer dem eigentlich rechtlichen Gesichtspunkte besonders die Beweisfrage in Betracht; es muß nicht nur der Anspruch rechtlich fest stehen, es muß auch der Schaden, der behauptet wird, nachgewiesen werden können und der ursachliche Zusammenhang des Schadens mit der Ursache, der er zugeschrieben wird. Es kommt aber auch außerdem in Betracht, daß unsre geschriebenen Rechtsquellen, ich will nicht geradezu behaupten, an Unbestimmtheit leiden, aber doch an einem Zustande, der der Interpretation und mithin dem individuellen Ermessen in jedem einzelnen Falle ein weites Feld offen läßt. Was ich aber mit Bestimmtheit mittheilen kann, das ist die Art und Weise, wie sich über die vorliegende Rechtsfrage die jetzt versammelte Commission für die Revision des Civilgesetzbuches auszusprechen gedenkt, eine Commission, welcher, wie mehreren der geehrten Herren bekannt sein wird, ich ebenfalls die Ehre habe anzugehören. Die Commission beabsichtigt den §. 347 des revidirten Entwurfs eines Civilgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„Dem Eigenthümer ist nicht erlaubt, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche er dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachtheile Dampf, Dunst, Rauch oder Ruß zuführt.“

Sie werden daraus entnehmen, daß diese Bestimmung, wenn sie ins Leben tritt, den Petenten keineswegs ungünstig ist. Sie ist allerdings noch nicht Gesetz, indeß haben sich eine Anzahl namhafter Juristen des Auslandes, sowie Mitglieder und zum Theil Vorstände höherer sächsischer Gerichtsbehörden dafür ausgesprochen und es ist daher eine Ansicht, von welcher man vielleicht annehmen kann, daß sie in der Hauptsache auch schon jetzt beim Rechtsprechen befolgt werden dürfte. Nun will ich aber keineswegs die Petenten lediglich auf den Rechtsweg vertrauen oder ihnen zumuthen abzuwarten, bis der gegenwärtige Entwurf wirklich Gesetzeskraft erlangt hat. Meine Ansicht geht lediglich dahin, durch das Mitgetheilte sowohl bei der Ständeverammlung, als bei der hohen Staatsregierung auf möglichst große Geneigtheit hinzuwirken, den Beschwerden der Petenten abzuhelfen, welche ich meinerseits allerdings für nicht ungegründet halte und weshalb ich ihnen meine Theilnahme nicht versagen kann.

Ich knüpfe an Das, was ich geäußert habe, noch eine kurze technische Bemerkung, die allerdings einem Gebiete angehört, auf welchem ich keine bestimmte Ansicht auszusprechen mich getraue, sondern Belehrung und Aufklärung für mich und Andere hoffe und wünsche. Ich hege nämlich Zweifel, ob durch die beabsichtigte Erbauung eines, wenn auch noch so hohen Schornsteines der schädliche Rauch und Dunst seine schadenbringende Wirkung verlieren oder ob derselbe nur über einen desto größern Bezirk verbreitet werden, und wenn auch für das einzelne Grundstück in geringerem Maße, für die Gesamtheit doch in gleicher Verderblichkeit fortbestehen werde. Nach meiner, jedenfalls unmaßgeblichen, Ansicht würden daher Vorrichtungen, welche diesen Ruß möglichst verzehren oder unterdrücken, vor denen den Vorzug verdienen, die ihn recht in die Weite hinaus senden. Indesß diese Aeußerung gebe ich, wie gedacht, lediglich besserem Ermessen anheim. Was endlich werden soll, wenn den bestehenden Uebelständen auf keine Weise abzuhelfen ist, wenn die verderblichen Wirkungen des jetzigen Zustandes sich immer mehr äußern, ist freilich eine schwer zu beantwortende Frage, und mir als Laien bietet sich in dieser Beziehung, augenblicklich wenigstens, kein anderes Auskunftsmittel dar, als im schlimmsten Falle auf den am meisten bedrohten Grundstücken die Landwirthschaft ganz eingehen zu lassen und eine andere Cultur, vielleicht die Holzcultur, welche diesen Orten vielleicht entsprechender ist, dort einzuführen, und ich habe auch von diesem Gesichtspunkte aus den Antrag des Abg. Dehmichen unterstützt, weil er, wenn er der Erwägung der Staatsregierung die theilweise Expropriation anheim stellt, diesen Weg jedenfalls offen läßt. Im Allgemeinen kann ich nur wiederholen, daß ich den Beschwerden der Petenten meinerseits große Theilnahme widme und ihnen möglichste Berücksichtigung wünsche.

Abg. v. Griegern: Der Bericht unsrer geehrten Deputation spricht sich auf Seite 106 mit Bestimmtheit dahin aus, daß es nicht am Orte sei, auf die rechtliche Verpflichtung, welche hierbei in Frage kommt, näher einzugehen. Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden und werde überhaupt den Anträgen der Deputation beitreten. In zweierlei Richtungen hin sehe ich mich jedoch durch die Aeußerungen mehrerer Vorredner veranlaßt, über den Rechtspunkt einige Bemerkungen zu machen. Der Abg. Meinert sprach sein Befremden darüber aus, daß in einem Verhältnisse der Art, wo Alles so offen und klar vorzuliegen scheine, eine solche Rechtsungewißheit existiren könne. Meine Herren, ich glaube, daß das sehr natürlich ist. Wir befinden uns hier bei der rechtlichen Beurtheilung auf einem Felde, wo zwei Hauptgrundsätze einander entgegenstehen. In allen Staaten, die sich eines geordneten Rechtszustandes erfreuen, steht der Grundsatz an der Spitze, daß das Eigenthum möglichst beschützt werden müsse, und daß jeder Staatsbürger das Recht habe, seine Eigenthumsrechte in möglichst